



Kanton Zürich
Baudirektion



Markus Kägi
Regierungsrat

Kontakt:
Andreas Kapp
lic. iur., Rechtsanwalt
Juristischer Sekretär mbA
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 26
andreas.kapp@bd.zh.ch
www.baudirektion.zh.ch

Referenz-Nr.:
JBER-A52LF3

Adressaten gemäss separatem Verteiler

- 8. April 2016

**Gesetz über die Nutzung des Untergrundes: Vernehmlassung
Motion „Nutzung des tiefen Untergrundes (Geothermie)“, KR-Nr. 103/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Jahr 1955 schlossen die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Aargau und Thurgau das sogenannte Erdölkonkordat. Das Konkordat hatte Regelungen zur Förderung von Erdöl und Erdgas zum Gegenstand. Per Ende 2013 wurde das Konkordat aufgelöst. Es erwies sich als nicht mehr zeitgemäss.

Im Hinblick auf Nachfolgelösungen in den Konkordatskantonen verabschiedete die Konkordatskommission an ihrer letzten Sitzung vom 2. Dezember 2013 ein Mustergesetz über die Nutzung des Untergrundes. Die Regelungen des Mustergesetzes erstrecken sich grundsätzlich auf alle Nutzungen im Untergrund. Die Baudirektion hat in Zusammenarbeit mit externen Experten und internen Fachleuten sowie gestützt auf die Ergebnisse einer verwaltungsinternen Konsultation das Mustergesetz überarbeitet.

Der Kantonsrat überwies am 18. November 2013 eine Motion (KR-Nr. 103/2012) von Carmen Walker Späh, Cornelia Keller und Robert Brunner betreffend die „Nutzung des tiefen Untergrundes (Geothermie)“ an den Regierungsrat. Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der die Nutzung des tiefen Untergrundes (Geothermie) regelt und damit Rechts- und Investitionssicherheit schaffen soll.

Der von der Baudirektion erarbeitete Vorentwurf erfasst grundsätzlich den gesamten Untergrund. Es werden dabei insbesondere die Nutzungen des Untergrundes gemäss dem Bergregal (v.a. Erdöl und Erdgas) sowie die Nutzung der tiefen Geothermie geregelt. Wenig intensive und räumlich eng beschränkte Nutzungen der Erdwärme sollen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sein (Systeme zur Entnahme und zum Eintrag von Wärme, d.h. v.a. Erdwärmesonden, sowie Grundwassernutzungen jeweils bis 1000 Meter Tiefe). Hier werden die bestehenden gesetzlichen Regelungen als ausreichend erachtet.

Die Unterscheidung, ob eine Anlage bewilligungs- oder konzessionspflichtig ist, wird im Grundsatz nach der Intensität der Nutzung vorgenommen. Bei Entnahme und Eintrag von Wärme in den Untergrund in mehr als 1000 Metern Tiefe wird darauf abgestellt, ob die An-

lage ein geschlossenes System oder ein offenes System bildet. Bei einem geschlossenen System zur Entnahme bzw. zum Eintrag von Wärme zirkuliert das Wärmeträgermedium in geschlossenen Leitungen ohne direkten Kontakt zum Untergrund (Beispiele sind Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren). Bei einem offenen System zur Entnahme bzw. zum Eintrag von Wärme wird das Wärmeträgermedium (i.d.R. Wasser) direkt aus dem Untergrund entnommen bzw. in den Untergrund eingetragen (Beispiele sind Grundwassernutzungen oder hydrothermale und petrothermale Geothermieanlagen).

Der Entwurf stellt bewusst nicht auf Leistungswerte und Tiefengrenzen ab, wenn bewilligungs- und konzessionspflichtige Wärmenutzungen unterschieden werden (eine wichtige Ausnahme von diesem Schema bilden § 2 Abs. 3 lit. d und e, die entsprechende Nutzungen ganz vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnehmen, vgl. vorstehenden Absatz).

Weiter enthält der Vorentwurf u.a. Bestimmungen zum Verfahren und zu den Daten über den Untergrund. Die Behörden sollen Daten über den Untergrund auf jeden Fall erhalten. Nach einer Frist von drei Jahren sollen die Daten auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden können. Ziel ist hier auch, das Wissen über den Untergrund zu fördern.

Mittels Regelungen zu Sicherheitsleistungen und zur Haftung soll verhindert werden, dass allfällige Schäden ungedeckt bleiben oder dass der Staat für private Tätigkeiten verantwortlich gemacht werden könnte.

Vor allem von externen Stellen wurde verschiedentlich die Ansicht geäußert, dass im Rahmen der Untergrundgesetzgebung eine verstärkte Planung und Koordination der verschiedenen (sich allenfalls ausschliessenden) Nutzungen im Untergrund eingeführt werden soll. Nach Ansicht der Baudirektion sind raumwirksame Tätigkeiten auch im Untergrund nach Raumplanungsrecht planungspflichtig. Darüber hinaus sieht die Baudirektion keine möglichen zusätzlichen Werkzeuge für eine sog. geordnete Nutzung des Untergrundes, von denen eine positive und zielführende Wirkung zu erwarten wäre. Es wird daher darauf verzichtet, neue Instrumente zur Planung oder Koordination einzuführen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu überzeugen vermögen.

Ferner wird davon abgesehen, eine ausdrückliche Regelung für die umstrittene Methode des sog. „Frackings“ einzuführen. Für jede Nutzung des Untergrundes sind Sicherheit und Umweltverträglichkeit Voraussetzungen. Die Einhaltung der Vorschriften der Sicherheit und des Umweltschutzes ist in jedem Fall zwingend und wird von den Behörden geprüft. Wie bereits in RRB Nr. 759/2014 festgehalten wurde, ist der Schutz der Umwelt und insbesondere der ober- und unterirdischen Gewässer sicherzustellen. Der Beschluss hält auch fest, dass Umweltschäden durch „Fracking“ auf jeden Fall vermieden werden müssen. Ein gänzlich Verbot sei allerdings nicht zielführend. Es bleibt anzumerken, dass auch bei der petrothermalen Geothermie Gesteinsschichten aufgebrochen werden (hydraulische Stimulation). Aus diesen Gründen werden im Vorentwurf keine Aussagen zu einzelnen Methoden (wie „Fracking“) gemacht.

Schliesslich hat die Baudirektion darauf verzichtet, eine Regelung zu konkurrierenden Nutzungen im untiefen Untergrund („Wärmeklau“ durch Erdwärmesonden) zu statuieren. Der Gesetzesentwurf will diese bewährten und häufig vorkommenden kleineren Anlagen nicht erfassen. Eine diesbezügliche Regelung wäre nach Auffassung der Baudirektion in das

Energiegesetz (LS 730.1) oder in das Planungs- und Baugesetz (LS 700.1) und dessen Ausführungserlasse aufzunehmen. Die Baudirektion prüft den Handlungsbedarf und entsprechende Lösungsansätze.

Mit Beschluss vom 23. März 2016 ermächtigte der Regierungsrat die Baudirektion zur Durchführung einer Vernehmlassung (RRB Nr. 265/2016). Die Baudirektion lädt Sie nun gerne zur **Stellungnahme bis 8. Juli 2016** ein.

Wir möchten Sie bitten, für Ihre Stellungnahme das elektronische Antwortformular zu verwenden. Sie finden dieses Formular (wie alle weiteren Vernehmlassungsunterlagen) auf www.vernehmlassungen.zh.ch unter dem Suchbegriff „Untergrund.“ Um die Zusammenstellung und Auswertung aller Stellungnahmen effizient vornehmen und um Ihre Stellungnahme präzise erfassen zu können, möchten wir Sie bitten, das ausgefüllte **elektronische Formular (auch) im Word-Format** an unsere E-Mail-Adresse zu senden: **gs-stab@bd.zh.ch**.

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Projektleiter, Andreas Kapp (E-Mail: andreas.kapp@bd.zh.ch, Tel. 043 259 43 26), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Markus Kägi

Beilagen

- Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (Vorentwurf vom 15. März 2016)
- Erläuterungen zum Entwurf vom 15. März 2016
- Adressatenliste vom 15. März 2016
- Regierungsratsbeschluss vom 23. März 2016 (Nr. 265/2016)
- Antwortformular vom 31. März 2016 (Word-Datei auf www.vernehmlassungen.zh.ch abrufbar (Suchbegriff: Untergrund))